

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Präambel

Die Oberbank hat als börsennotiertes Mutterunternehmen einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem Oberbank Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich gemäß Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) die notwendigen konsolidierten Angaben auf die in § 243c (2) UGB angeführten Informationen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen – das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräte, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zum Diversitätskonzept in diesen Gesellschaften – beschränken. Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichts eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom AFRAC veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichts.

Corporate Governance

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligten Stakeholder:innen gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance für die Oberbank selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an den von der **European Banking Authority (EBA)** veröffentlichten Leitlinien zur internen Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK).

Österreichischer Corporate Governance Kodex/Entsprechenserklärung

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum ÖCGK in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website www.oberbank.at einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26. November 2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Seither wird der jeweils gültigen Version des ÖCGK durch entsprechende Umsetzung beziehungsweise durch entsprechende Begründungen für Abweichungen entsprochen und dies auch in der jeweils im März stattfindenden ersten Sitzung durch den Aufsichtsrat geprüft und bestätigt.

Begründung der Oberbank für die Abweichung von C-Regeln

Der ÖCGK legt fest, dass das Nichteinhalten seiner sogenannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2025, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch durch die Hauptversammlung gewählte Repräsentant:innen aus dem Kreis der größten Einzelaktionär:innen. Da es sich bei diesen Aktionär:innen auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb stehen. Die die Mitglieder des Aufsichtsrats treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Unternehmensinformationen im Internet

Die Oberbank kommt den weitreichenden Informationsrechten von Aktionär:innen unter anderem mit folgenden Berichten und Unterlagen auf ihrer Homepage nach:

Unternehmensinformationen im Internet	Adressen im Internet
Österreichischer Corporate Governance Kodex	www.corporate-governance.at
Oberbank AG Aktie	www.oberbank.at/oberbank-aktie
Aktionärsstruktur	www.oberbank.at/aktionarsstruktur
Finanzkalender	www.oberbank.at/finanzkalender
Hauptversammlung	www.oberbank.at/hauptversammlung

Corporate Governance:

Entsprechenserklärung der Oberbank AG

Unabhängigkeitskriterien

Bericht der Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

www.oberbank.at/corporate-governance

Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance & Vergütung

Geschäftsordnung der Oberbank AG

Satzung der Oberbank AG

Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)

Kennzahlen und Berichte der Oberbank AG:

Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte

Aktionärsreport

Einzelabschluss

Vergütungspolitik

Vergütungsbericht

www.oberbank.at/kennzahlen-berichte

Ad-hoc-Meldungen

Corporate News

www.oberbank.at/veroeffentlichungen

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher. Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften werden die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate vielfach von bestehenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern bzw. Arbeitnehmer:innen der Oberbank wahrgenommen. Über die Entwicklungen in operativen Tochtergesellschaften gibt es ein regelmäßiges Berichtswesen an den Vorstand. Auch sind diese in die Konzernregeln zu Geldwäsche und Compliance eingebunden.

Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank bestand im Berichtsjahr aus 5 Personen.

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.04.1998	11.05.2027
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	01.12.2009	30.11.2029
Martin Seiter, MBA	1985	01.10.2020	30.09.2028
Mag. ^a Isabella Lehner, MBA	1986	01.05.2023	30.04.2031
Mag. ^a Romana Thiem, EMBA	1983	01.10.2024	30.09.2027

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Nach dem abgeschlossenen Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab. Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG, mit 1. Mai 2002 wurde er zum Sprecher des Vorstands und mit 1. Mai 2005 zum Vorsitzenden des Vorstands mit dem Titel Generaldirektor ernannt. Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt.

Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes und Vizepräsident des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Wirtschaftsbunds Oberösterreich, der Industriellenvereinigung Oberösterreich und der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Mitglied des Aufsichtsrats der BTV Vier Länder Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA

Nach dem Abschluss des Studiums der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere in der Oberbank 1987. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab.

2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der 3 Banken-EDV Gesellschaft (heute 3 Banken IT GmbH) bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt.

2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG. Darüber hinaus ist er Präsident des Vereins der Förderer der OÖ. Landesmuseen sowie der LIMAK Austrian Business School und Rechnungsprüfer der Industriellenvereinigung OÖ.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Energie AG Oberösterreich
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der VA Intertrading Aktiengesellschaft
- Mitglied des Universitätsrats der Kunstuniversität Linz
- Mitglied des Aufsichtsrats der BRP-Powertrain Management GmbH

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der 3-Banken Wohnbaubank AG
- Beiratsmitglied der 3 Banken IT GmbH
- Stellvertretender Vorsitzender des Beirats der Oberbank Service GmbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Martin Seiter, MBA

Martin Seiter, MBA, ist seit 2006 bei der Oberbank beschäftigt. Nach Absolvierung der Oberbank Ausbildungsakademie war er zunächst als Privatkundenberater im damaligen Filialbereich Gmunden Salzkammergut tätig und übernahm 2011 die Leitung der Zweigstelle Gmunden Rathausplatz.

Seine weiteren Stationen führten im Vertriebsbereich über den Geschäftsbereich Salzburg, die stellvertretende Leitung des Geschäftsbereichs Salzkammergut zur gemeinsamen Leitung des aus der Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Salzkammergut und Wels entstandenen Geschäftsbereichs OÖ-Süd. In der Zentrale war Martin Seiter Gesamtprokurist und von Dezember 2017 bis Dezember 2018 stellvertretender Leiter der Abteilung Privatkunden. Von 2018 bis 2020 absolvierte er ein MBA Studium an der LIMAK Business School, das er mit dem Master of Business Administration (MBA) erfolgreich abschloss. 2020 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Keine

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktorin Mag.^a Isabella Lehner, MBA

Mag.^a Isabella Lehner, MBA, hat an der Johannes-Kepler-Universität Linz Wirtschaftswissenschaften studiert. Nach ihrem Studium ist sie 2011 in die Oberbank eingetreten und war in der zentralen Abteilung Sekretariat und Kommunikation im Bereich Werbung, PR und neue Medien tätig. Nach rund fünf Jahren übernahm sie die Leitung des Teams Online Marketing & digitale Medien. In ihrer Funktion hat sie den Online-Bereich der Oberbank aufgebaut und maßgeblich geprägt. Im Jahr 2020 wurde sie in die stellvertretende Leitung der zentralen Geschäftsabteilung Privatkunden berufen. 2022 übernahm sie die stellvertretende Leitung der Abteilung Strategische Organisationsentwicklung, Digitalisierung & IT. Parallel zu ihrer leitenden Tätigkeit absolvierte sie den Management MBA „New Business Development in the Digital Economy“ an der LIMAK Austrian Business School. Mit Wirkung zum 01.05.2023 bestellte sie der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG. Außerdem ist sie Club-Obfrau des LIMAK Absolventenclubs.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Mitglied des Aufsichtsrats der PSA Payment Services Austria GmbH

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats der 3 Banken IT GmbH

Beiratsmitglied der 3 Banken IT GmbH

Vorsitzende des Beirats der Oberbank Service GmbH

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktorin Mag.^a Romana Thiem, EMBA

Mag.^a Romana Thiem, EMBA, trat 2005 nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg in die Oberbank ein. Sie lernte das Bankgeschäft von der Pike auf und war mehr als 10 Jahre sehr erfolgreich im Firmengeschäft tätig, bevor sie 2017 mit der Leitung der Private Banking Einheit in Salzburg betraut wurde. In dieser Funktion konzentrierte sie sich auf die Synergien aus Firmen- und Private Banking Geschäft und etablierte einen neuen Standard. Bereits zwei Jahre später rückte sie in die Leitung des Geschäftsbereichs Salzburg auf und übernahm dort die Verantwortung für das Privatkundengeschäft und das Private Banking. 2022 wurde sie in die Leitung der zentralen Abteilung Privatkunden nach Linz berufen, die sie zur Abteilung General Banking weiterentwickelte. Damit wurde der Verantwortungsbereich erweitert und ein neues attraktives Berufsbild "General Banker:in" geschaffen. Mit Wirkung zum 01.10.2024 bestellte sie der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG. Parallel zu ihrer Vorstandstätigkeit absolvierte sie das LIMAK-Masterstudium und schloss dieses mit dem Titel Executive MBA Management & Leadership im Wahlfach Strategic Management and Corporate Entrepreneurship im Oktober 2025 ab.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligter Stakeholder:innen möglichst optimal zu erreichen. Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstands bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Ressortverteilung. Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch tourliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet.

Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt. Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

Corporate Governance Bericht

Verantwortungsbereiche des Vorstands (Stand 31.12.2025)

Vorstandsdirektorin Mag. ^a Romana Thiem, EMBA	Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA	Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Vorstandsdirektor Mag. Florian Hagenauer, MBA	Vorstandsdirektorin Mag. ^a Isabella Lehner, MBA
Markt	Markt	Markt	Marktfolge	Marktfolge
Grundsätzliche Geschäftspolitik				
Interne Revision				
Compliance				
Geschäfts- und Serviceabteilungen				
GBA (General Banking)	CIF (Corporate & International Finance)	HR (Human Resources)	DSR (Data Governance & Supervisory Reporting)	ORG (Strategische Organisationsentwicklung, Digitalisierung und IT)
PAM (Private Banking & Asset Management)	TRE (Treasury)	RUC (Rechnungswesen & Controlling)	ISK (Immobilien, Sicherheit und Kostenmanagement)	ZSP (Zentrales Service und Produktion)
	Oberbank Leasing GmbH ¹		KRM (Kredit-Management)	Oberbank Service GmbH ¹
			RIS (Strategisches Risikomanagement)	3 Banken IT GmbH ²
			SEK (Sekretariat & Kommunikation)	
Regionale Geschäftsbereiche				
Linz Nord	Salzburg	Innviertel	Marktfolge Österreich	
Linz Süd	Wien	OÖ-Süd	Marktfolge Deutschland	
Niederösterreich & Burgenland	Süddeutschland	Deutschland Mitte	Marktfolge Tschechien	
Deutschland Süd-West	Slowakei	Tschechien	Marktfolge Ungarn	
	Ungarn		Marktfolge Slowakei	

1) 100%ige Tochtergesellschaft der Oberbank

2) 40%ige Beteiligung der Oberbank AG

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats den Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

**Geburtsjahr; Erstbestellung;
Planmäßiges Ende der Funktionsperiode**

Präsidium:

Dr. Andreas König, Vorsitzender

1960; 11.5.2021; o. HV 2026

Mitglied des AR der BTV Vier Länder Bank AG

Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Stellvertreter des Vorsitzenden

1966; 18.5.2016; o. HV 2028

Kapitalvertreter:innen:

Mag. Hannes Bogner

1959; 20.5.2020; o. HV 2027

Mitglied des AR der BKS Bank AG

Mitglied des AR der BTV Vier Länder Bank AG

Mitglied des AR der PALFINGER AG

Gerhard Burtscher

1967; 18.5.2016; o. HV 2026

Mitglied des AR der BKS Bank AG

Mag.^a Alina Czerny

1983; 17.5.2022; o. HV 2028

Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger

1974; 13.5.2014; o. HV 2027

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Theresia Niss, MBA

1977; 13.5.2025; o. HV 2030

Mag. Gregor Pilgram

1973; 17.5.2022; o. HV 2027

Mag.^a Martha Kloibmüller

1965; 13.5.2024; o. HV 2029

Mitglied des AR der BTV Vier Länder Bank AG

Mag. Nikolaus Juhász

1965; 13.5.2025; o. HV 2029

Mitglied des AR der BTV Vier Länder Bank AG

Ehrenpräsident auf Lebenszeit:

Dkfm. Dr. Hermann Bell (seit 13.5.2014)

Vom Betriebsrat entsandte Arbeitnehmervertreter:innen:

Wolfgang Pischinger, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Oberbank AG

Susanne Braun, erstmalig entsandt: 15.5.2018; Oberbank Baden bei Wien

Alexandra Grabner, erstmalig entsandt: 26.3.2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

Elfriede Höchtel, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels

Sven Zeiss erstmalig entsandt: 1.1.2019; Oberbank Salzburg

Staatskommissärinnen:

Ministerialrätin Mag.^a Angelika Schlögel, MBA, Staatskommissärin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2017; Wiederbestellung mit Wirkung vom 1.8.2022.

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau, Staatskommissärin-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2024.

Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der C-Regel 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter www.oberbank.at veröffentlicht:

- Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende/r Angestellte/r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss beziehungsweise das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer:in der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatt:innen, Lebensgefährt:innen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Gerhard Burtscher (BTV Vier Länder Bank AG), Mag. Nikolaus Juhász (BKS Bank AG) und Mag. Hannes Bogner (UCBA) sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats solche

Mitglieder, die nicht Anteilseigner:innen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher Anteilseigner:innen vertreten (Regel 54 C ÖCGK). Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne des ÖCGK sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat und in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats vor. Dem Gesamtaufichtsrat müssen zumindest zwei Kapitalvertreter:innen angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs 5a Z 2 BWG erfüllen. Die unterschiedlichen Unabhängigkeitskriterien der jeweiligen gesetzlich geregelten Ausschüsse sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Ausschüssen angeführt. Der Gesamtaufichtsrat erfüllt diese Bestimmung im Berichtsjahr seit Inkrafttreten der Bestimmung vollumfänglich. Auch die kollektive Eignung des Gesamtgremiums wird jährlich evaluiert und wurde ebenfalls im Berichtsjahr bestätigt.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 aus zehn gewählten Kapitalvertreter:innen und fünf vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter:innen.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Bericht des Aufsichtsrats).

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht persönlich teilgenommen (Regel 58 C ÖCGK).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung, Risikomanagement, interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, hat Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes aufzustellen und mit diesem einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstände zuständig und vieles mehr. Die individuelle Fit & Proper-Evaluierung der Geschäftsleiter, der Aufsichtsratsmitglieder und die kollektive Eignung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit und seiner Ausschüsse wird auf Basis einer Fit & Proper-Policy durchgeführt. Diese Evaluierung wurde im Berichtsjahr in den Sitzungen des Nominierungsausschusses im März 2025 und des Gesamtaufichtsrats im März 2025 durchgeführt.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung und der Beurteilung der Unabhängigkeit und möglicher Interessenkonflikte der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats selbst geht es dabei auch um die Evaluierung der kollektiven Eignung des Gesamtaufichtsrats und der einzelnen Ausschüsse in Hinblick auf Zusammensetzung, Alter und Diversität. Die strengen Vorgaben des BWG werden eingehalten. Zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten liegt eine eigene Interessenkonflikt-Policy vor. Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 26. März 2025 auch die Reevaluierung der Eignung der Mitglieder des Nominierungsausschusses vorgenommen und deren Fitness & Propriety bestätigt.

Auf Basis dieser umfangreichen Materialien und mit Hilfe eines Vorbereitungsbogens hat der Aufsichtsrat in derselben Sitzung auch die Selbstevaluierung seiner Tätigkeit gemäß C-Regel 36 des ÖCGK vorgenommen.

Zustimmungspflichtige Geschäfte (L-Regel 48 und C-Regel 49 ÖCGK)

Im Berichtsjahr 2025 wurden vom Aufsichtsrat keine zustimmungspflichtigen Geschäfte iSd § 95 Abs 5 Z 12 AktG genehmigt.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die jeweils durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden Spezialist:innen aus seiner Mitte behandelt werden.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Kredit-, einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs-, einen Vergütungs- und einen Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der Kapitalvertreter:innen vom Gesamtaufsichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der Belegschaftsvertreter:innen ergänzt werden.

Der Prüfungs-, der Risiko-, der Vergütungs- und der Nachhaltigkeitsausschuss bestehen aus jeweils vier Kapitalvertreter:innen, der Kredit-, der Arbeits- und der Nominierungsausschuss bestehen aus jeweils drei Kapitalvertreter:innen. Belegschaftsvertreter:innen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Ausschüssen vertreten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Corporate Governance Bericht

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden unter Teilnahme des Wirtschaftsprüfers und der Staatskommissarin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelt. Von diesem wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit dem Wirtschaftsprüfer intensiv damit auseinandergesetzt hatte.

Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrats in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Prüfungsausschuss hat beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandates der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien als Abschluss- und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2026 vorzuschlagen.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen.

Der entsprechende Bericht wird in der kommenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu behandeln sein. In Entsprechung der Regel 83 des ÖCGK wird zudem im Aufsichtsrat darüber zu berichten sein.

Zusammensetzung: Gerhard Burtscher (Vorsitzender), Dr. Andreas König (Stellvertreter), Mag.^a Martha Kloibmüller (Finanzexpertin), Mag.^a Alina Czerny (Stellvertreterin der Finanzexpertin), Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Neben dem Vorsitzenden Gerhard Burtscher verfügen auch Mag.^a Martha Kloibmüller und Mag.^a Alina Czerny über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung. In der Aufsichtsratssitzung im Mai 2025 wurden Frau Mag.^a Martha Kloibmüller bzw. im Falle ihrer Verhinderung Frau Mag.^a Alina Czerny als Finanzexpertinnen im Sinne von § 63a (4) BWG benannt.

Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die in § 63a (4) BWG definierten Unabhängigkeitskriterien.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss. Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten, die der Entscheidung des Aufsichtsrates vorbehalten sind, jedoch weder in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrates noch in die Entscheidungszuständigkeit des Kreditausschusses fallen. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind, sowie die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten. In Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

Im Berichtsjahr wurden vier zeitkritische Geschäftsfälle vom Arbeitsausschuss bewilligt. Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufichtsrat in der nächsten Sitzung berichtet und diese werden ausführlich besprochen. Für die in aller Regel aufgrund der Dringlichkeit über

Corporate Governance Bericht

Umlaufbeschlüsse zu fällenden Entscheidungen vertraut die Oberbank auf die bankfachliche Expertise der Ausschussmitglieder.

Zusammensetzung: Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende), Mag.^a Alina Czerny (Stellvertreterin), Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Der Zustimmung des Kreditausschusses bedarf jede Veranlagung im Sinne des Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), sofern diese eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt, sowie der Abschluss von Organgeschäften im Sinne des § 28 BWG, jedoch ausschließlich hinsichtlich solcher Geschäfte, die nicht ohnehin im diesbezüglichen, jährlich zu fassenden Rahmenbeschluss des Aufsichtsrates Deckung finden. Großkredite im Sinne des Artikel 392 CRR sind zwingend dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, übt der Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können. 2025 wurden 75 zeitkritische Anträge vom Kreditausschuss bewilligt. Über die vom Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese werden auch ausführlich diskutiert.

Zusammensetzung: Mag. Nikolaus Juhász (Vorsitzender), Mag.^a Alina Czerny (Stellvertreterin), Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss hat sich gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt, und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und der Staatskommissarin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat. Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

Zusammensetzung: Mag.^a Alina Czerny (Vorsitzende), Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (Stellvertreter), Mag. Nikolaus Juhász, Mag. Hannes Bogner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Neben der Vorsitzenden Mag.^a Alina Czerny verfügen auch Mag. Hannes Bogner, Mag. Nikolaus Juhász und Mag. Dr. Martin Zahlbruckner über die vom Gesetz erwartete Expertise und Erfahrung für die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstituts. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder, einschließlich der Vorsitzenden sowie des Stellvertreters der Vorsitzenden, erfüllen die in § 39d Abs. 3 BWG definierten Unabhängigkeitskriterien.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

- Bewerber:innen für die Besetzung freier Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstituts gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung freier Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen; die Zielquote, die Strategie sowie die Umsetzungsfortschritte sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstituts zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Geschäftsleiter:innen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

Unter anderem regelt der Nominierungsausschuss vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, erstattet dem Gesamtaufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung von (freier) Mandaten im Vorstand und im Aufsichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung.

In seiner tourlichen Sitzung im März 2025 hat der Nominierungsausschuss eine Evaluierung der vorhandenen Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des Diversitätskonzepts vorgenommen und sich mit dem Prozess und den Zielen der strategischen Nachfolgeplanung intensiv auseinandergesetzt. Neben einer Bewertung der Kenntnisse,

Corporate Governance Bericht

Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit, erfolgte in dieser Sitzung auch die Überprüfung und Beurteilung der formalen Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Evaluierung des Vorliegens wesentlicher potentieller Interessenkonflikte auf Ebene der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrats.

Der Nominierungsausschuss hat in dieser Sitzung auch einen Vorschlag für einen Beschlusspunkt in der Hauptversammlung 2025 für die Besetzung freierwerdender Stellen im Aufsichtsrat erstellt, der in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung auch einstimmig beschlossen wurde.

In einer außerordentlichen Sitzung im November 2025 beschäftigte sich der Nominierungsausschuss mit der Verlängerung des im Frühjahr 2026 auslaufenden Mandats von Frau Mag.^a Isabella Lehner, MBA, sowie mit der Nachfolgeplanung im Vorstand. Darüber hinaus wurden schriftliche Beschreibungen der Rollen CEO, CFO, CIO, COO, CRO und CSO formuliert. Außerdem wurden das Diversitätskonzept, die Fit & Proper Policy und die Interessenkonflikt-Policy geringfügig angepasst.

Beide Sitzungen wurden unter Teilnahme der Staatskommissarin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Zusammensetzung: Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende), Dr. Andreas König (Stellvertreter), Mag. Nikolaus Juhász, Wolfgang Pischinger.

Für den Nominierungsausschuss gibt es keine im BWG festgelegten eigenen Unabhängigkeitskriterien.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen (§ 39c BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu zählen sämtliche vom Aufsichtsrat zu fassende vergütungsrelevante Beschlüsse, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement auswirken sowie die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen.

Aufgrund der durch die Aktionärsrechterichtlinie ins Aktiengesetz eingeflossenen Bestimmungen §§ 78a bis 78e und 98a AktG bezüglich der Vergütungsregelung von Vorstand und Aufsichtsrat hat der Vergütungsausschuss unter Beachtung der einschlägigen bankrechtlichen Vorgaben Grundsätze für die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen und gemeinsam mit dem Vorstand deren Umsetzung in einem klaren und verständlichen Vergütungsbericht im Detail darzulegen. Die aktuelle Fassung der Vergütungspolitik und der vorgelegte Vergütungsbericht sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht (<https://www.oberbank.at/kennzahlen-berichte>).

Zusätzlich hat der Vergütungsausschuss gemäß § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG auch Grundsätze der Vergütungspolitik und -Praktiken für die Vergütung von Mitarbeiterkategorien unterhalb des Vorstandes, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirken, festzulegen und deren praktische Umsetzung jährlich zu überprüfen.

In der ordentlichen Sitzung im März 2025 überwachte der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik, die angewandten Praktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage.

Corporate Governance Bericht

Er befasste sich eingehend mit den variablen Vergütungen für die Vorstände für das Geschäftsjahr 2024 anhand der dokumentierten langfristigen Ziele. Die Ermittlung der variablen Bestandteile der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 ist auf Basis der Vergütungspolitik erfolgt und wurde im unter Einhaltung der diesbezüglichen Empfehlungen der AFRAC erstellten Vergütungsbericht nachvollziehbar dargestellt, der Hauptversammlung 2025 vorgelegt und veröffentlicht. Darüber hinaus hat der Vergütungsausschuss unter Anwendung der Policy zum internen Identifizierungsprozess sogenannter Risikokäufer:innen evaluiert, ob sich bei Mitarbeiter:innen ein Risiko im Sinne der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik feststellen lässt.

In der ordentlichen Sitzung im März 2025 sowie in einer außerordentlichen Sitzung des Vergütungsausschusses im November 2025 wurden die konkreten Parameter für die Bemessung der variablen Vorstandsvergütung und deren Gewichtung evaluiert und hinsichtlich dieser Parameter konkrete Ziele bzw Zielkorridore für die variable Vorstandsvergütung 2026 entsprechend den neuen strategischen Zielen der Strategieperiode 2026-2030 festgelegt.

In Hinblick auf die Verlängerung des Mandats des Vorstandsmitglieds Mag.^a Isabella Lehner, MBA, beschäftigte sich der Vergütungsausschuss in der Sitzung im November 2025 mit einer neuen Gehaltsregelung.

Beide Sitzungen wurden unter Teilnahme der Staatskommissärin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Zusammensetzung: Dr. Andreas König (Vorsitzender und Stellvertreter des Vergütungsexperten), Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (Stellvertreter und Vergütungsexperte), Mag. Nikolaus Juhász, Mag.^a Martha Kloibmüller, Wolfgang Pischinger.

Der Vorsitzende wird von langgedienten Managern mit ebenfalls großer Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik unterstützt. In der Aufsichtsratssitzung im Mai 2025 wurden Herr Mag. Dr. Martin Zahlbruckner bzw. im Falle seiner Verhinderung Herr Dr. Andreas König als Vergütungsexperten im Sinne von § 39c (3) BWG benannt. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und des Vergütungsexperten, erfüllen die in § 39c Abs. 3 BWG definierten Unabhängigkeitskriterien. Der Vergütungsexperte sowie auch die anderen Ausschussmitglieder verfügen über Fachkenntnis und praktische Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik.

Nachhaltigkeitsausschuss

Der Nachhaltigkeitsausschuss, der nicht gesetzlich normiert ist, wurde 2023 neu eingerichtet und tagt einmal jährlich.

Ihm obliegt die Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Umsetzung und laufenden Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie. Der Nachhaltigkeitsausschuss soll den gesamthaften Einblick in das Thema der Nachhaltigkeit und vor allem auch die Nachhaltigkeitsstrategie gemeinsam mit dem Vorstand formen und weiterentwickeln. Ihm kommt keine Entscheidungsbefugnis iSd § 74 Abs 4 BWG zu.

In der tourlichen Sitzung im November hat sich der Ausschuss intensiv mit Themen zur Nachhaltigkeitsstrategie der Oberbank auseinander gesetzt.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (Vorsitzender), Mag.^a Alina Czerny (Stellvertreterin), Mag. Gregor Pilgram, Mag. Hannes Bogner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB) und Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2 Z 3 UGB)

Mit einem weiblichen Anteil an der Gesamtbelegschaft von rund 57,54 % hat der Oberbank-Konzern eine hervorragende Ausgangssituation für die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen.

Führungspositionen unterhalb des Vorstands

Zum 31.12.2025 waren konzernweit, einschließlich der Oberbank Service GmbH, 148 Frauen in Führungspositionen bis einschließlich Teamleiterebene tätig, was 30,1 % entspricht (2024: 140 Frauen bzw. 28,5 %). Das 2018 mit externer Begleitung entwickelte Programm "Chance 2030, Gender Balance - Next Generation" wird seit 2019 umgesetzt und beinhaltet eine detaillierte Planung der bis 2030 nachzubesetzenden Führungspositionen. Zur Steigerung des Frauenanteils wurde eine interne Quote von 50 % bei Nach- und Neubesetzungen festgelegt; der Zielwert für Frauen in Führungspositionen wurde vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen auf 35 % bis 2030 angepasst. Flankierend setzt die Oberbank auf diversitätsbewusste HR Prozesse im Recruiting, Entwicklungs- und Karenzmanagement, das Förder- und Netzwerkprogramm "Oberbank4Women", zielgerichtete interne und externe Kommunikation sowie gezielte Maßnahmen zur Vereinbarkeit und Flexibilität, darunter das seit 2011 bestehende Audit "berufundfamilie" mit externer Evaluierung durch TÜV SÜD (Rezertifizierung 2024, Gütezeichen bis 2027) und die seit Herbst 2021 bestehende betriebliche Krabbelstube "Kinkis Nest", um den am Standort arbeitenden Mitarbeiter:innen die Rückkehr in den Beruf nach einer Karenz möglichst rasch zu ermöglichen. Ab 2026 werden im Rahmen der Strategie 2030 die Themen Flexibilität und Vereinbarkeit im Projekt "Generationenübergreifende Lern- und Arbeitsmodelle" weiter vertieft.

Zielquoten und Umsetzungsstrategie

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet und regelmäßig evaluiert wird.

Status quo 31.12.2025:

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	2	3	40 %
AR (Kapitalvertreter:innen)	4	6	40 %
AR (Belegschaftsvertreter:innen)	3	2	40 %
AR (gesamt)	7	8	ca. 47 %

Vorstandsmitglieder

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind derzeit drei männliche und zwei weibliche Vorstandsmitglieder tätig. Da Vorstandsbestellungen traditionell aus dem höheren Management erfolgreich erfolgen, liegt der Fokus auf dem gezielten Ausbau der weiblichen Talentpipeline in den vorgelagerten Führungsebenen. Hierzu tragen das Programm "Chance 2030, Gender Balance - Next Generation", das Förder- und Netzwerkprogramm "Oberbank4Women" sowie das unternehmensweite Potenzialentwicklungsprogramm mit einer Zielquote von 50 % weiblichen Anteil maßgeblich bei, um den Anteil weiblicher Führungskräfte nachhaltig zu erhöhen.

Das vom Nominierungsausschuss ins Auge gefasste Ziel im Sinne des Projektes "Chance 2030, Gender Balance - Next Generation" liegt bei 25 % im Vorstand. Darüber hinaus bekennt sich der

Nominierungsausschuss heute schon zu den in der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 vorgegebenen Zielvorgaben für Vorstand und Aufsichtsrat von 40 % für die vom unterrepräsentierten Geschlecht gestellten nicht geschäftsführenden Direktoren (= Aufsichtsratsmitglieder) bzw. alternativ von 33 % für alle Direktoren (= Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder). Alle diese Zielvorgaben werden erreicht bzw. überschritten. Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand und auch für die allfällige unternehmensexterne Besetzung einer Vorstandsposition hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als Entwicklungsanleitung dienlich sein können. Der im Recruiting-Prozess definierte Vorrang von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation wird auch hier zum Tragen kommen.

AR-Kapitalvertreter:innen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, auch qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen. Der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an Aufsichtsräten aus dem unterrepräsentierten Geschlecht wird mit vier von zehn Kapitalvertreter:innen entsprochen.

AR-Belegschaftsvertreter:innen

Zum 31.12.2025 besteht die Riege der Belegschaftsvertreter:innen aus drei Frauen und zwei Männern. Damit wird die gesetzlich vorgeschriebene Quote, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss, zum 31.12.2025 sowohl vom Aufsichtsrat insgesamt als auch jeweils von den Kapital- und den Belegschaftsvertreter:innen erfüllt.

Diversität

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus zwei weiblichen und drei männlichen österreichischen Staatsbürger:innen. In der Ressortverteilung gibt es drei Vertriebsvorstände, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen. Dem Generaldirektor sind die zentralen Abteilungen Rechnungswesen & Controlling sowie Human Resources zugeordnet und den zwei weiteren Vertriebsvorständen sind gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmenkunden- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet. Die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes sind die Marktfolgevorstände mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und der diesen Agenden zugeordneten Abteilungen. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Kapitalvertreterinnen und sechs Kapitalvertretern. Alle sind Topspezialist:innen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung). Dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit gemäß gibt es keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat der Oberbank.

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den vergangenen Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den Belegschaftsvertreter:innen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von unerfahrenen Kolleg:innen wird auch von Seite der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen. Die Mehrzahl der Kapitalvertreter:innen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend

Corporate Governance Bericht

Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten. Der Drittelparität entsprechend sind fünf Belegschaftsvertreter:innen im Aufsichtsrat der Bank vertreten. Die drei Frauen und zwei Männer kommen aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu Vertreter:innen des Vertriebs.

Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 ÖCGK

In Entsprechung der C-Regel 62 ÖCGK, dass zumindest alle drei Jahre die Einhaltung der C-Regeln extern zu evaluieren ist, wurde Deloitte vom Aufsichtsrat beauftragt, eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Oberbank AG entsprechend C-Regel 62 des ÖCGK auf Basis des Corporate Governance Berichts zum Geschäftsjahr 2025 durchzuführen und zu beurteilen, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Prüfungshandlungen

- Durchsicht der Erklärungen zu den Abweichungen von „C-Regeln“ als Teil des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 und Untersuchung auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des ÖCGK 2025. Diese Durchsicht und Untersuchung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens
- Befragung der verantwortlichen handelnden Personen
- Stichprobenweise Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen sowie in die auf der Homepage (<http://www.oberbank.at>) im Hinblick auf die Corporate Governance bereit gestellten Informationen

Prüfungsergebnis

Auf Basis der Prüfungshandlungen sind Deloitte keine Sachverhalte bekannt geworden, die sie zur Annahme veranlassen, dass die Berichterstattung der Gesellschaft im Rahmen des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Da Deloitte für das Geschäftsjahr 2025 auch als Abschlussprüferin für die Gesellschaft tätig war, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

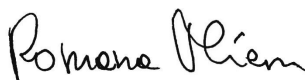
Die nächste Prüfung wird im Geschäftsjahr 2029 durchgeführt.

Linz, am 12. März 2026

Der Vorstand



Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Vorstandsvorsitzender



Mag. Romana Thiem, EMBA
Mitglied des Vorstandes



Martin Seiter, MBA
Mitglied des Vorstandes



Mag. Florian Hagenauer, MBA
Mitglied des Vorstandes



Mag. Isabella Lehner, MBA
Mitglied des Vorstandes